

Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 05.10.2015

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 27.08.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe (einschl. Urnenwald auf dem Friedhof im Stadtteil Holzhausen-Externsteine).

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe (einschl. Urnenwald auf dem Friedhof im Stadtteil Holzhausen-Externsteine) sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Horn-Bad Meinberg.

Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei Ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Horn-Bad Meinberg hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Horn-Bad Meinberg sind. Für die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Verstorbener bedarf es der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Für den Urnenwald auf dem Friedhof Holzhausen-Externsteine gelten die Regelungen des § 3 (4).

§ 3 Bestattungsbezirke

Das Stadtgebiet ist in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt. Das Ausmaß der Bestattungsbezirke ist aus den als Anlage beigefügten Karten ersichtlich.

(1) Friedhof "Am Kreuzenstein"

Der Friedhof "Am Kreuzenstein" ist der Zentralfriedhof für das Stadtgebiet Horn-Bad Meinberg. Auf ihm werden alle Verstorbenen bestattet bzw. beigesetzt, die ihren letzten Wohnsitz in Horn-Bad Meinberg hatten. Außerdem werden auf Antrag Bestattungen bzw. Beisetzungen von Verstorbenen durchgeführt, die nicht im Stadtgebiet ihren ersten Wohnsitz hatten, jedoch auf Wunsch der Angehörigen in Horn-Bad Meinberg bestattet bzw. beigesetzt werden sollen, begründete Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich.

(2) Friedhof "Steinheimer Straße"

Der Friedhof "Steinheimer Straße" ist laut Ratsbeschluss vom 09.04.1986 und gemäß § 4 außer Dienst gestellt, soweit sich aus der nachfolgenden Regelung nichts anderes ergibt:

1. Die Belegung noch nicht genutzter Lagerstellen vorhandener Wahlgrabstätten während der noch laufenden Nutzungszeit ist zugelassen.
2. Auf belegten Lagerstellen vorhandener Wahlgrabstätten können während der noch laufenden Nutzungszeit zusätzlich eine Urne, ein Kind bis zu zwei Jahren oder eine Totgeburt bestattet bzw. beigesetzt werden.
3. Die Belegung noch nicht genutzter Lagerstellen vorhandener Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit wird für die Bestattung bzw. Beisetzung des überlebenden Ehegatten sowie für die Bestattung bzw. Beisetzung von Angehörigen aus der gleichen Generation wie der des Erstverstorbenen zugelassen, wobei von einem Generationenzeitraum von ca. 30 Jahren ausgegangen wird.

Nach Ablauf der Nutzungszeit können Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte Nutzungsvereinbarungen mit der Stadt abschließen, die eine weitere Erhaltung zur Pflege der Gräber sicherstellen, jedoch eine weitere Beerdigung in der Grabstätte ausschließen.

- (3) Eine Bestattung bzw. Beisetzung in den nachfolgend aufgeführten Bestattungsbezirken (Buchstabe a bis k) kann nur stattfinden,
 - wenn der Verstorbene seinen ersten Wohnsitz in diesem Gebiet hatte oder
 - wenn der Verstorbene in diesem Gebiet geboren und aufgewachsen ist oder
 - wenn der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte zum Zeitpunkt des Todes der zu bestattenden Person bzw. dessen beizusetzende Asche in diesem Gebiet wohnhaft ist, zusätzlich mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung

Bewohner von Altenheimen werden nur auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet bzw. beigesetzt, in dem sie zuletzt vor dem Umzug in ein Altenheim ihren ersten Wohnsitz hatten bzw. in dem Bestattungsbezirk, in dem sich das Altenheim befindet. Lag dieser erste Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes, erfolgt die Bestattung bzw. Beisetzung auf dem Friedhof "Am Kreuzenstein".

- a) Friedhof Belle
Auf dem Friedhof an der Höxterstraße finden nur noch Bestattungen bzw. Beisetzungen von Angehörigen der Familien statt, die eine Nutzungsvereinbarung für die Grabstätte mit der Stadt abgeschlossen haben. Alle übrigen Bestattungen bzw. Beisetzungen finden auf dem Friedhof an der Pyrmonter Straße statt.
- b) Friedhof Bellenberg
- c) Friedhof Billerbeck
- d) Friedhof Fromhausen
- e) Friedhof Heesten
- f) Friedhof Holzhausen-Externsteine (ohne Urnenwald)
- g) Friedhöfe Kempenfeldrom/Veldrom: Die Belegung der Friedhöfe in den Stadtteilen erfolgt konfessionsbedingt bzw. bei Gemischthehen auf entsprechenden Wunsch.
- h) Friedhof Leopoldstal
- i) Friedhof Schmedissen

- j) Friedhof Vahlhausen
- k) Friedhof Wehren

(4) Friedhof Holzhausen-Externsteine (Urnenwald)

In dem Urnenwald des Friedhofes Holzhausen-Externsteine können die Aschen aller Bürger der Stadt Horn-Bad Meinberg sowie auf Antrag auch die Aschen von nicht in der Stadt Horn-Bad Meinberg ansässigen Bürgern beigesetzt werden.

- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Stadt verlangen.
3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind für den Besuch geöffnet:
 - a) in den Monaten April bis Oktober von 7.00 Uhr bis Eintritt der Dunkelheit

- b) in den Monaten November bis März von 9.00 Uhr bis Eintritt der Dunkelheit

2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter zwölf Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde),
 - b) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - c) das Anbieten von Waren (einschl. Kränze und Blumen) und gewerblichen Diensten,
 - d) das Ablagern von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse bzw. Plätze,
 - e) das Verunreinigen und Beschädigen von Einrichtungen und Anlagen sowie das Betreten von fremden Grabstätten, von Anpflanzungen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Zuwegung dienen,
 - f) das Abstellen von Gefäßen, Behältnissen, Geräten und dergleichen außerhalb der Grabstätten,
 - g) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - h) das Ausführen von störenden Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung,
 - i) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden, ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen,
 - j) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - k) zu lärmern oder zu lagern.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

4. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens vierzehn Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
2. Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.
 3. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, welche auf zwei Jahre befristet wird. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für die Ausstellung der Berechtigungskarte ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.
 4. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.
 5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Bestimmungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten anlässlich ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
 6. Die vorgenannten Arbeiten dürfen nur an Wochentagen während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
 7. Gewerbetreibende können zur Ausführung ihrer Tätigkeit die befestigten Friedhofswege in erforderlichem Umfang mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Höchstgeschwindigkeit darf 7 km/h (Schritt-Tempo) nicht überschreiten. Fahrzeuge dürfen nur dort abgestellt werden, wo sie die Benutzung der Friedhofswege nicht behindern. Aus witterungsbedingten Gründen kann die Einstellung der Arbeiten angeordnet und das Befahren der Friedhöfe oder einzelner Wege untersagt werden.
 8. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur während der für die Arbeit notwendigen Zeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hindern. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Sie sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
 9. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
 10. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt Horn-Bad Meinberg einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1-4 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.
 11. Firmenbezeichnungen dürfen nach Absprache mit dem Nutzungsberechtigten in Form eines Schildes in einer Größe von bis zu 25 cm² (z. B. 5 x 5 cm oder 4 x 6 cm) in der Farbe Grün entweder an der Rückseite des Grabsteins von einer Steinbildhauerei angebracht oder im Bereich der vorderen Grenze der Grabfläche von einem Gartenbaubetrieb aufgestellt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Gegebenenfalls ist mitzuteilen, welches Beerdigungsinstitut die Bestattung vornehmen wird.
2. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Friedhof, auf dem die Bestattung durchgeführt wird. Die Verstorbenen sind in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Friedhofsverwaltung kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.
3. Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
4. Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
5. Beerdigungen und Trauerfeiern finden in der Regel montags bis donnerstags in der Zeit von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr nach Festsetzung durch die Friedhofsverwaltung statt. Als Ausnahme sind samstags zwischen 9.00 Uhr und 10.00 Uhr Trauerfeiern möglich. Andere Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen zulässig. Erweist sich die Friedhofskapelle auf einem für die Beisetzung vorgesehenen Friedhof als voraussichtlich zu klein oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann die Friedhofskapelle auf dem Friedhof "Am Kreuzenstein" hierfür auf Antrag ge-

nutzt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Leichenkammerbenutzung.

6. Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
7. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
8. Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür den Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 9 Särge und Urnen

1. Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
2. Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
3. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
5. Für die Beisetzung im Urnenwald des Friedhofes Holzhausen-Externsteine sind nur Urnen zugelassen, die sich zersetzen. Die Stadt Horn-Bad Meinberg behält sich vor, dies auch zu überprüfen.

6. Im übrigen sind die Vorschriften des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 zu beachten.

§ 10 Ausheben der Gräber

Das Ausheben und Verfüllen des Grabes wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern es erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung aus Sicherheitsgründen auf Kosten der Nutzungsberechtigten verlangen, dass Grabmale, Fundamente und Einfassungen vorher entfernt werden.

§ 11 Ruhezeiten

***2)**

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung der Lagerstelle beträgt auf allen Friedhöfen

- a) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 30 Jahre,
- b) für Verstorbene bis zum 5. vollendeten Lebensjahr 20 Jahre,
- c) für Aschen in Urnengrabfeldern 20 Jahre, ansonsten 30 Jahre,
- d) für Aschen im Urnenwald Holzhausen-Externsteine 20 Jahre
- e) für Aschen in Grabkammern 20 Jahre

§ 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigte sind bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten nur die verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigte) und bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten oder Totenfürsorgeberechtigten. Die Zustimmung kann nur aus wichtigen Gründen erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Stadtgebiets im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/Urnenreihengrab sind nicht zulässig. § 4 Nr. 3 bleibt unberührt.
3. Vor der Umbettung muss die Zustimmung der zuständigen Ordnungsbehörde vorliegen.
4. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst, die auch den Zeitpunkt bestimmt.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die dabei an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
6. Zu anderen als Umbettungszwecken dürfen Leichen und Aschen nur aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung wieder ausgegraben werden.
7. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder verändert.

8. Eine Ausbettung der im Urnenwald beigesetzten Aschen ist nicht möglich

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten *2), *3)

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (§ 14)
 - b) Reihengrabstätten im Rasenfeld mit Gedenkplatte (§ 14) (nur Friedhof "Am Kreuzenstein")
 - c) Wahlgrabstätten (§ 15)
 - d) Wahlgrabstätten im Rasenfeld mit Gedenkplatte (§ 15) (nur Friedhof "Am Kreuzenstein")
 - e) Urnenreihengrabstätten (§ 16)
 - f) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld mit Gedenkplatte (§ 16) (nur Friedhöfe "Am Kreuzenstein", Belle, Bellenberg, Billerbeck, Heesten, Kempenfeldrom, Vahlhausen, Veldrom)
 - g) Urnenreihengrabstätten im Urnenwald mit Gedenkplatte (§ 16a) (nur Friedhof Holzhausen-Ext.)
 - h) Urnenwahlgrabstätten (§ 16)
 - i) Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld mit Gedenkplatte (§ 16) (nur Friedhöfe "Am Kreuzenstein", Belle, Bellenberg, Billerbeck, Heesten, Kempenfeldrom, Vahlhausen, Veldrom)
 - j) Urnenwahlgrabstätten im Urnenwald mit Gedenkplatte (§ 16a) (nur Friedhof Holzhausen-Ext.)
 - k) Anonyme Grabstätten (§ 17) (Friedhof "Am Kreuzenstein")
 - l) Anonyme Urnengrabstätten im Urnenwald (§ 16a) (nur Friedhof Holzhausen-Ext.)
 - m) Ehrengrabstätten (§18)
 - n) Grabkammern für maximal 2 Urnen (Friedhof Kreuzenstein)
 - o) Anonyme Urnengrabstätten sonstige Friedhöfe (§17)
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten werden als Einzelgrabstätten in Felder oder Gruppen angelegt. Innerhalb der Felder wird nur der Reihe nach bestattet. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
Es ist jedoch zulässig in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen (als Erdbestattung oder Urnenbeisetzung) oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

2. Auf dem Friedhof „Am Kreuzenstein“ befindet sich ein Rasenreihengrabfeld mit Gedenkplatten. Die Grabstätte ist Bestandteil einer Rasenfläche, die durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet, gemäht und dauerhaft unterhalten wird. Einfassungen, Trittplatten, Bepflanzungen u. ä. sind auf den Reihengrabstätten im Rasenfeld nicht zulässig. Die Gedenkplatte ist vom jeweiligen Verfügungsberechtigten auf eigene Kosten ebenerdig in den Rasen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks einzulassen.
3. Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an
4. Reihengrabstätten werden erst im Todesfall abgegeben. Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) abgegeben. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
5. Für die Dauer der Ruhezeit haben die Verfügungsberechtigten das Gestaltungs- und Pflegerecht nach Maßgabe des Abschnitts V. Verfügungsberechtigte sind die Empfänger der Grabzuweisungen oder an ihrer Stelle die Pflegeverpflichteten.
6. Über die Aufhebung oder Wiederbelegung von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Aufhebung bzw. Wiederbelegung wird drei Monate vorher öffentlich bekanntgemacht. Außerdem sollen die Verfügungsberechtigten oder die Angehörigen des Verstorbenen, soweit ihre Anschrift bekannt ist, möglichst benachrichtigt werden. Für das Abräumen der Grabstätten gelten die §§ 25 Abs. 7 und 27 Abs. 8.

§ 15 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden an besonderer Stelle des Friedhofs eingerichtet. Es werden Wahlgrabstätten mit einer oder mit mehreren, höchstens jedoch vier Lagerstellen eingerichtet. Der Erwerber hat die Möglichkeit, die Lage der Wahlgrabstätte (ausgenommen Rasengrabstätten) und die Zahl der Lagerstellen zu bestimmen. Das Bestimmungsrecht erstreckt sich nur auf die jeweils nächsten Grabstätten innerhalb der begonnenen zwei Grabreihen. Die Maße der Wahlgrabstätten setzt die Friedhofsverwaltung entsprechend der Örtlichkeiten fest. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung des Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
2. Auf dem Friedhof „Am Kreuzenstein“ befindet sich ein Rasenwahlgrabfeld mit Gedenkplatten. Die Grabstätte ist Bestandteil einer Rasenfläche, die durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet, gemäht und dauerhaft unterhalten wird. Einfassungen, Trittplatten, Bepflanzungen u. ä. sind auf den Wahlgrabstätten im Rasenfeld nicht zulässig. Die Gedenkplatte ist vom jeweiligen Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten ebenerdig in den Rasen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks einzulassen.
3. Neue Nutzungsrechte an Grabstätten auf den Friedhöfen nach § 3 Abs. 3 und 4 können nur im Bestattungsfall erworben werden. Auf dem Friedhof "Am Kreuzenstein" werden auf Antrag Wahlgrabstätten im Voraus an Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres abgegeben, sofern die dauernde gärtnerische Pflege der Grabstätte

nachweislich gesichert ist. Diese Grabstätten sind innerhalb von sechs Wochen nach dem Erwerb gärtnerisch anzulegen.

4. Für die Wahlgrabstätten wird ein befristetes Nutzungsrecht verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht durch Zahlung der Erwerbsgebühr und Verleihung der über das Recht ausgestellten Urkunde und steht dem Erwerber der Wahlgrabstätte zu (Nutzungsberechtigter). Dieser bestimmt, wer in der Wahlgrabstätte bestattet wird.
5. Das Nutzungsrecht wird für 30 Jahre verliehen. Die Dauer des Nutzungsrechts kann nach Maßgabe des Abs. 10 verlängert werden. Die Verlängerung der Nutzungszeit ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
6. Die Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur ausnahmsweise zulässig und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
7. Das Nutzungsrecht ist vererblich. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf denjenigen, der die Bestattungs- und Grabgebühren übernommen hat,
 - b) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - c) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - d) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter b) bis i) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 3 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Die Berechtigung dazu ist nachzuweisen. Die Verleihungsurkunde ist zur Umschreibung auf Verlangen vorzulegen.
9. Auf jeder Lagerstelle dürfen nur eine Leiche oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren bestattet werden. Zusätzlich können bis zu zwei Tot- und Fehlgeburten bzw. zwei aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte oder ein Kind unter einem Jahr bestattet oder eine Urne beigesetzt werden. Auf jeder nicht mit einer Leiche belegten Lagerstelle können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
10. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit auch mehrmals für mindestens 5 Jahre neu erworben

werden. Es ist entsprechend zu verlängern, wenn durch eine Bestattung die gesetzliche Ruhezeit über die Nutzungszeit hinausgeht. Für die Verlängerung ist die jeweilige volle Erwerbsgebühr je Jahr und Lagerstelle zu zahlen.

11. Über die Wiederbelegung einer Lagerstelle in einer Wahlgrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Friedhofsverwaltung.
12. Für die Dauer des Nutzungsrechts haben die Nutzungsberechtigten das Gestaltungs- und Pfleregerecht nach Maßgabe des Abschnitt V.
13. Das Nutzungsrecht an unbelegten Lagerstellen kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Friedhofsverwaltung die Wahlgrabstätte nach Maßgabe des § 29 einebnet oder eingeebnet hat. Die Einziehung ist dem Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen oder, wenn dessen Anschrift nicht bekannt ist, öffentlich bekanntzumachen.
14. Die beabsichtigte Aufhebung von Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit wird drei Monate vorher öffentlich bekanntgemacht. Außerdem sollen die Verfügungsberechtigten oder die Angehörigen, soweit deren Anschriften bekannt sind, möglichst benachrichtigt werden. Für das Abräumen der Grabstätten gelten die §§ 25 Abs. 7 und 27 Abs. 8.

§ 16 Aschenbeisetzungen *2)

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld mit Gedenkplatte
 - c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld mit Gedenkplatte
 - e) Grabstätten für Erdbestattungen
 - f) Grabkammern für maximal 2 Urnen (Friedhof Kreuzenstein).
2. Urnenreihengrabstätten werden als Einzelgrabstätten in Felder oder Gruppen angelegt. Innerhalb der Felder wird nur der Reihe nach beigesetzt. In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

Die Grabstätte beträgt für Urnenreihengrabstätten auf dem Friedhof "Am Kreuzenstein" 0,75 x 0,75 m und ist auf den übrigen Friedhöfen anlagebedingt unterschiedlich.

Urnenreihengrabstätten werden erst im Todesfall vergeben. Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) abgegeben. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

Auf den Friedhöfen "Am Kreuzenstein", Belle, Bellenberg, Billerbeck, Heesten, Kempenfeldrom, Vahlhausen und Veldrom befinden sich Rasengrabfelder für Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber mit Gedenkplatten. Die Grabstätte ist Bestandteil einer Rasenfläche, die durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet, gemäht und dauerhaft unterhalten wird. Einfassungen, Trittplatten, Bepflanzungen u. ä. sind auf den Grabstätten im Rasenfeld nicht zulässig. Die Gedenkplatte ist vom jeweiligen Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten ebenerdig in den Rasen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks einzulassen.

Für Urnenreihengrabstätten gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 und 6 entsprechend.

3. Für die Urnenwahlgrabstätten gelten die Vorschriften entsprechend denen der Wahlgrabstätten (§ 15). Ausnahmen: Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre verliehen sowie § 15 Abs. 9.

4. Urnengrabkammern sind Urnenwände bzw. Urnenstelen (Kolumbarien) mit mehreren Urnennischen, die mit einer Platte verschlossen werden. Die von der Friedhofsverwaltung vorgehaltenen Verschlussplatten sind zwingend zu verwenden. Je Grabkammer können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

Das Nutzungsrecht für eine Grabkammer beträgt 20 Jahre. Bei Beisetzung einer 2. Urne ist das noch bestehende Nutzungsrecht entsprechend der Ruhezeit zu verlängern.

Zusätzliche Grabausstattung wie Kränze, Blumen und Vasen dürfen nicht aufgestellt bzw. abgelegt werden. Hierfür ist neben der Anlage eine besondere Stelle angelegt.

Nach Ablauf der Ruhezeit in den Kolumbarien werden die Urnen durch die Friedhofsverwaltung anonym beigesetzt und so dem Erdreich beigelegt.

Für Grabkammern gelten die Regelungen des § 15 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 6 - 8 entsprechend.

§ 16a Urnenwaldgräber und anonyme Urnenwaldgräber

1. Die Urnenbeisetzung erfolgt in einem bewaldeten Teil des Friedhofs Holzhausen-Externsteine. Die Bestattungsfläche bleibt weitgehend in ihrem naturnahen Charakter belassen. Zur Beisetzung der Aschen sind Überurnen ausgeschlossen.
2. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten im Wald mit Gedenkplatte
 - b) Urnenwahlgrabstätten im Wald mit Gedenkplatte
 - c) anonyme Urnenreihengräber im Wald
Die Beisetzung erfolgt ohne Angehörige durch die Friedhofsverwaltung. Die Position der Urne wird lediglich in den Akten der Friedhofsverwaltung festgehalten.
3. Die Grabgröße beträgt für alle Urnengrabstätten im Urnenwald 0,5 x 0,5 m.

§ 17 Anonyme Grabstätten *3)

1. Auf dem Friedhof „Am Kreuzenstein“ befindet sich im unteren Teil der Abteilung F ein Grabfeld zur Durchführung von anonymen Bestattungen (Erd- und Urnenbestattungen).

Auf den übrigen Friedhöfen der Stadt Horn-Bad Meinberg sind ausschließlich anonyme Urnenbeisetzungen möglich, soweit nach den jeweils gegebenen örtlichen Verhältnissen ausreichende Flächen zur Einrichtung/Ausweisung eines anonymen Urnengrabfeldes zur Verfügung stehen.

Mit Ausnahme der Friedhöfe Schmedissen und Wehren stehen auf den städtischen Stadtteilstädte Friedhöfen Flächen für die anonyme Beisetzung von Urnen grundsätzlich zur Verfügung.

2. Die Bestattung erfolgt ohne Angehörige durch die Friedhofsverwaltung. Die Position der Urne/des Sarges wird lediglich in den Akten der Friedhofsverwaltung festgehalten.

3. Das Begehen der Bestattungsfläche, eine gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufstellen eines Gedenkzeichens sind nicht gestattet.

4. Die Gestaltung und Pflege der Anlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

5. Eine Umbettung aus dem anonymen Grabfeld ist möglich. Hierfür gelten die Vorschriften des § 12.

§ 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Horn-Bad Meinberg.

§ 19 Gräber alter Rechte

1. Für die bis zum 26.07.1971 erworbenen sogenannten Erbgräber, Wahlgräber und Reihengräber bleibt es bei den in § 15 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 16.07.1971 getroffenen Regelungen, soweit nicht nachfolgend andere Bestimmungen getroffen werden.

2. Für die in der Zeit vom 27.07.1971 bis zum Inkrafttreten der Satzung vom 16.05.1983 erworbenen Gräber bleibt es bei den satzungsgemäß erworbenen Rechten (Nutzungszeit für in der Zeit vom 27.07.1971 bis 10.04.1981 erworbene Wahlgrabstätten 40 Jahre und für die in der Zeit ab 11.04.1981 erworbenen Wahlgrabstätten 30 Jahre).

3. Die Nutzungszeiten der bis zum 26.07.1971 erworbenen Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Holzhausen-Externsteine und Belle werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung -soweit sie im Einzelfall nicht schon nach altem Recht früher enden- auf vierzig Jahre, beginnend vom Zeitpunkt der ersten Bestattung, begrenzt. Die Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt gemäß § 15 Abs. 10.

4. Rechte auf Zuweisung von Reihengrabstätten oder von Reihengräbern mit anschließender Grabstelle nach der Ortssatzung der Gemeinde Belle vom 07.03.1930 werden, soweit sie nicht erfüllt oder durch die Friedhofsordnung der Gemeinde Belle vom 07.01.1938 und die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Belle vom 14.03.1956 für gegenstandslos erklärt sind, entschädigungslos aufgehoben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

1. Jede Grabstätte ist -unbeschadet der zusätzlichen Anforderungen dieses Abschnitts- so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeit und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

2. Es wird empfohlen, sich vor Anlegung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung beraten zu lassen.
3. Der Baumbestand auf den Friedhöfen hat für die Gestaltung große Bedeutung und steht daher unter besonderem Schutz.

§ 21 Wahlmöglichkeit

1. Für Wahlgrabstätten werden Abteilungen ohne und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
2. Als Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden eingerichtet:
 - a) auf dem Friedhof "Am Kreuzenstein" die Abteilungen B, C und E deren Lage und Umfang aus dem dieser Satzung beigefügten Plan 1 zu ersehen sind.
 - b) auf dem neuen Friedhof im Stadtteil Belle alle Abteilungen für Wahlgrabstätten auf dem neuen Teil des Friedhofs, deren Lage und Umfang aus dem dieser Satzung beigefügten Plan 2 zu ersehen sind.
3. Soweit auf den Friedhöfen die Möglichkeit besteht, eine Wahlgrabstätte in einer Abteilung mit oder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen, und von dieser Wahlmöglichkeit nicht bis 36 Stunden vor der Beisetzung Gebrauch gemacht wird, erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften.

a) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Bauteile

§ 22 Zustimmungspflicht

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, provisorischen Grabzeichen, Grabeinfassungen und sonstigen Bauteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. Die Zustimmung zur Errichtung von provisorischen Grabzeichen kann befristet werden.
2. Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten schriftlich auf dem vorgeschriebenen Formular mit einer Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in zweifacher Ausfertigung zu beantragen. Der Antrag ist von dem Verfügungsberechtigten und dem Ausführenden zu unterzeichnen. Aus dem Antrag und der Zeichnung müssen alle Einzelheiten wie Material, Bearbeitung, Schriftart, Schriftverteilung, Ornamente, Maße, Fundamentierung usw. ersichtlich sein. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
3. Auf Verlangen sind der Friedhofsverwaltung Zeichnungen in größerem Maßstab, Werkstein- bzw. Materialproben oder Modelle vorzulegen.
4. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen Bauteilen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
5. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale, provisorische Grabzeichen oder sonstige Bauteile einen Monat nach Benachrichtigung des Verfü-

gungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften *)1

1. Es dürfen nur Grabmale aus Stein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze errichtet werden.
2. Die Mindeststärke der Grabmale aus Stein beträgt ab 0,40 m - 0,90 m Höhe 0,12 m; ab 0,90 m - 1,20 m Höhe 0,14 m, ab 1,20 m - 1,50 m 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

Die Mindeststärke für liegende Grabmale beträgt 0,08 m.

Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standortsicherheit erforderlich ist.

3. Auf Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, 1-stelligen Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld sind nur liegende Grabmale in den Maßen 50 x 50 cm zugelassen. Auf mehrstelligem Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld sind liegende Grabmale bis zu 100 x 50 cm zugelassen.

3a. Auf den Urnengrabstätten im Urnenwald sind mit Ausnahme der anonymen Urnengräber nur liegende Grabmale zugelassen. Für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für 1 Urne im Urnenwald sind Grabmale mit den Maßen 40 x 30 cm und für Urnenwahlgrabstätten für 2 bis 4 Urnen im Urnenwald Grabmale mit den Maßen 60 x 40 cm vorgeschrieben. Die Grabmale sind aus Sandsteinen in gelblicher, rötlicher oder grünlicher Farbgebung mit naturnaher Oberfläche (nicht poliert) und einer Stärke von 10 cm zu erstellen, um ein einheitliches und harmonisches Bild im Urnenwald zu erreichen. Die Schrift auf dem Grabmal darf nur eingemeißelt werden. Farbe oder Metallschriften sind nicht erlaubt.

4. Auf Wahlgrabstätten mit mehreren Lagerstellen darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden. Stattdessen dürfen liegende Grabmale für jede Lagerstelle verwendet werden. Ausnahmsweise darf bei einer zusätzlichen Beisetzung gemäß § 15 Abs. 9 und 11 auf einer Grabstätte ein liegendes Grabmal entsprechend Abs. 2 zusätzlich errichtet werden.
5. Grabmale dürfen keine Inschriften, Ornamente und Symbole tragen, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen. Dazu gehören auch Bestandteile aus Porzellan, Glas, Emaille und Kunststoff.
6. Stehende Grabmale sind am Kopfende auf der Grabstätte zu errichten.
7. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite angebracht werden.
8. Feste Grabeinfassungen dürfen nur aus Stein (Natur- oder Kunststein) errichtet werden. Sie sind in Material und Ausführung an die Umgebung anzupassen. Sie müssen in der Regel eine Stärke von 4 bis 6 cm haben und dürfen eine Höhe von 10 cm über dem Erdreich nicht überschreiten, sofern nicht zur Anpassung an die in der Umgebung vorhandenen Grabeinfassungen oder aus geländebedingten Gründen ein Abweichen von diesen Maßen erforderlich ist.

9. Eine vollständige Abdeckung bzw. Versiegelung einer Grabstätte für Erdbestattungen mit einer Grabplatte darf nicht erfolgen. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch eine Grabplatte aus Stein abgedeckt sein. Andere Materialien zur Grababdeckung dürfen nicht verwandt werden (z. B. Metalle, Kunststofffolien o. ä.).
10. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften nach Nr. 1 - 4 zulassen, soweit der Zweck und die Würde des Friedhofes, das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 24 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

1. Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegen neben den Vorschriften des § 23 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen.
2. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Stehende Grabmale müssen höher als breit sein.
 - b) Bei Grabmalen aus Stein
 - aa) darf nur Naturstein verwendet werden,
 - bb) sind alle Seiten gleichmäßig zu bearbeiten,
 - cc) muss das Grabmal aus einem Stück hergestellt werden und darf keinen Sockel haben,
 - dd) dürfen Flächen keine Umrandung haben,
 - c) Bei Grabmalen aus Holz
 - aa) ist gut abgelagertes und gegen Witterungseinflüsse unempfindliches Holz zu verwenden,
 - bb) ist die Oberfläche des Holzes einheitlich zu behandeln,
 - cc) muss die Oberfläche die Merkmale einer Endfertigung tragen,
 - dd) darf die Oberfläche nicht mit Farbe oder Lack gestrichen werden, Imprägnierungsmittel jedoch verwendet werden.
 - d) Grabmale aus Metall sind nur bei guter handwerklicher bzw. künstlerischer Form und Arbeit zugelassen.
 - e) Grababdeckende Platten sind nicht zulässig.
 - f) Inschriften, Ornamente und Symbole
 - aa) dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals oder aus Metall bestehen,
 - bb) sind erhaben oder vertieft auszuführen,
 - cc) dürfen nicht mit Farbe, Gold, Silber oder anderen Materialien ausgemalt oder ausgelegt werden.
3. Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen dürfen Grabmale eine Höhe von 1,20 m und eine Breite vom 1,15 m nicht überschreiten.
4. In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dürfen keine festen Grabeinfassungen errichtet werden.
5. Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 25 Fundamentierung, Befestigung, Unterhaltung und Entfernung der Grabstätten

1. Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen entsprechend ihrer Größe und der Bodenbeschaffenheit des Standortes nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V., in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Zur Pflege sind nur Mittel zugelassen, die keine schädlichen Einflüsse auf die Umwelt ausüben.
3. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet oder weisen diese wesentliche Verfallserscheinungen auf, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die notwendigen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Hinlegen der Grabmale/Grabeinfassungen und Absperrungen) durchführen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils angemessenen festzusetzenden Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, so genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer eines Monats an der Grabstätte angebrachter schriftlicher Hinweis.
4. Die Verantwortlichen sind für alle Schäden haftbar, die durch den ordnungswidrigen Zustand der Grabstelle einschließlich der Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen verursacht werden.
5. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
6. Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

- Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung entfernen zu lassen. Diese werden den Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten auf Wunsch abgegeben. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabsteine oder sonstige Bauteile zu verwahren. Geschieht eine Antragstellung auf Abräumung der Grabstelle nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit, so ist die Friedhofsverwaltung im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung berechtigt, die Grabstelle abzuräumen. Die Kosten für die Einebnung hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu zahlen (ausgenommen Rasengrabstätten und Grabstätten im Urnenwald). Die Kosten unterscheiden sich nach Einebnung und Abräumung vor und nach Ablauf der Ruhezeit und richten sich nach der geltenden Gebührensatzung.

§ 26 Ausmauern der Grabstätten

Grabstätten dürfen nicht ausgemauert werden. Vorhandene gemauerte Gruften sind vor Belegung bzw. Wiederbelegung zu beseitigen, wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

b) Gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeine Vorschriften

- Die Grabstätten sind unter der Verantwortung des Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten gärtnerisch anzulegen und laufend zu unterhalten (pflegen).
- Die gärtnerische Anlegung der Grabstätten ist spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Beisetzung durchzuführen.
- Wahlgrabstätten sind in ihrer ganzen Größe, Reihengrabstätten in Größe des Grabhügels bzw. des Grabbeetes gärtnerisch anzulegen.
- Die Bepflanzung der Grabstätten und die Form der Grabhügel bzw. Grabbeete sind den Nachbargräbern anzupassen. Grabhügel dürfen nicht höher als 12 cm sein.

Grabhügel bzw. Grabbeete sind, soweit keine festen Grabeinfassungen errichtet sind, an den Kanten mit polsterbildenden oder kriechenden Pflanzen dicht deckend zu bepflanzen oder mit Plattenbelagen abzugrenzen. Auf Wunsch ist die Anlegung des Plattenbelages sowie das Auffüllen von Gräbern durch die Friedhofsverwaltung gegen entsprechende Kostenerstattung möglich. Hecken sind nicht zulässig.

- Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Störende Pflanzen sind auf Anordnung der Friedhofsverwaltung zu entfernen. Kommen bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verfügungsberechtigten und bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten der Anordnung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die betreffenden Pflanzen auf deren Kosten entfernen. Im übrigen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach vorheriger erfolgloser Aufforderung den Schnitt stark wuchernder Pflanzen und die Entfernung absterbender Bäume und Sträucher auf Kosten der Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten durchzuführen.

- Eine vollständige Abdeckung der Grabstätte mit mineralischen Stoffen wie Kies, Splitt, Asche oder dergleichen sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen u. ä.) zur Aufnahme von Blumen ist nicht zulässig. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich zu entfernen.
- Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist verboten.
- Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit ist die Bepflanzung der Grabstätten bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von den Verfügungsberechtigten und bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten von den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Geschieht das innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Aufhebung und Wiederbelegung des Grabfeldes bzw. der Grabstätte (§ 14 Abs. 6 und § 15 Abs. 14) nicht, so gehen die Pflanzen in das Eigentum der Stadt über.
- Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften kann die Friedhofsverwaltung nur im Rahmen der Anpassung an die Nachbargräber zulassen.

Von den Regelungen 1 – 9 ausgenommen sind Rasengrabstätten und alle Grabstätten im Urnenwald.

§ 28 Zusätzliche Vorschriften für die gärtnerische Gestaltung

- In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind die Grabhügel- bzw. Beetflächen mit polsterbildenden oder kriechenden Pflanzen dicht deckend zu bepflanzen. Ein Teil der Hügel- bzw. Beetfläche, die eine Größe von 1 qm nicht überschreiten darf, kann zum Zwecke der Wechselbepflanzung von der deckenden Dauerbegrünung freigehalten und nach Wunsch mit Blumen bepflanzt werden. Auf einer Fläche von bis zu 25 % der Hügel- bzw. Beetfläche kann vorwiegend im hinteren Bereich eine höhenabgestufte Rahmenbepflanzung mit raumbildenden Gehölzen angelegt werden, die nicht höher als 1,50 m werden dürfen. Die Verwendung von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff sowie von Grabbinden aus künstlichen Werkstoffen ist nicht gestattet. Auf der Grabstätte darf eine rechteckige Schrittplatte aus Naturstein mit einer Größe bis zu 0,20 qm verlegt werden.
- Auf dem Friedhof "Am Kreuzenstein" sowie auf dem Friedhof Belle (neuer Teil) ist die Anlegung von Grabhügeln nicht zulässig. Die Grabflächen sind seitlich und im vorderen Bereich mit einem ebenerdigen Plattenrand auszugestalten. Der seitliche Plattenrand wird je zur Hälfte auf den aneinandergrenzenden Grabstätten verlegt. Die Anlegung des Plattenrandes ist durch die Friedhofsverwaltung ausführen zu lassen, die auch das Material, die Maße und die Ausführung einheitlich bestimmt.

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

- Wird eine Grabstätte nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ordnungsgemäß gärtnerisch angelegt oder nicht bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit laufend unterhalten, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach erfolgloser Aufforderung zur Anlegung bzw. Pflege auf Kosten des Verfügungsberechtigten einebnen. Die abgeräumten Grabmale, sonstigen Bau-

teile oder Pflanzen gehen in diesem Fall in das Eigentum der Stadt über.

- Die Aufforderung zur Anlegung bzw. Pflege der Grabstätten ist schriftlich unter Fristsetzung an den Verfügungsberechtigten zu richten. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung sowie die Anbringung eines entsprechenden Hinweises an der Grabstätte für die Dauer eines Monats.

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhalle

Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 31 Abs. 2 bleibt unberührt.

Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31 Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Sie müssen dem Charakter oder der Würde des Ortes entsprechen.

Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Tortenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Die Trauerfeier soll in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauern. Ist ausnahmsweise eine längere Feier vorgesehen, so ist dies schon bei der Anmeldung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

Die Ausschmückung der Friedhofshalle und gegebenenfalls der Leichenhalle veranlassen die Angehörigen des Verstorbenen. Die Friedhofsverwaltung stellt in verschiedenen

Kapellen für Trauerfeiern ein Musikinstrument zur Verfügung.

VII. Schlußbestimmungen

§ 32 Haftung

Die Stadt Horn-Bad Meinberg haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 33 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer
 - sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht Folge leistet,
 - die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 3 missachtet,
 - entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Anmeldung (14 Tage vorher) bei der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - entgegen § 22 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 6 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 25 Abs. 2 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 6 Nr. 3 d) und i) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EURO geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 22.07.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 05.10.2015

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Block

Kr.Bl.Lippe 26.10.2015

*1) § 23 Nr. 3a, Satz 3 gemäß 1. Änderungssatzung vom 01.07.2016 (Kr.Bl. Lippe vom 25.07.2016, S. 533), in Kraft getreten am 26.07.2016

*2) § 11 Buchstabe e, § 13 Abs. 2 Buchstabe n, § 16 Abs. 1 Buchstabe f, Abs. 4 gemäß 2. Änderungssatzung vom 27.09.2019 (Kr.Bl. Lippe vom 10.10.2019, S. 779-780), in Kraft getreten am 11.10.2019

*3) § 13 Abs. 2, § 17 Abs. 1 gemäß 3. Änderungssatzung vom 31.03.2021 (Kr.Bl. Lippe vom 26.04.2021, S. 358), in Kraft getreten am 27.04.2021